



Allgemeine Vertragsbedingungen der XiTrust Secure Technologies GmbH Deutschland

Stand: 19. Dezember 2019

Leistungserbringung

1. XiTrust Secure Technologies GmbH (nachfolgend XiTrust genannt) erbringt für den Auftraggeber die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen. Hierbei handelt es sich um das Zurverfügungstellen von Nutzungsrechten unserer (MOXIS) Software. Im Zuge der Implementierung der Software fallen Dienstleistungen und danach Wartungs- und Supportleistungen an. Darüber hinaus erbringt XiTrust auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die vertraglich vereinbarten Leistungen.
2. Termine und genauer Inhalt der Leistungen sind im jeweiligen mit dem Auftraggeber vereinbarten Vertrag definiert. Sofern dort nicht anders vereinbart, erbringt XiTrust die geschuldeten Leistungen in ihren Geschäftsräumen.
3. Der Auftraggeber wird XiTrust bei der Leistungserbringung nach besten Kräften im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, um das vereinbarte Vertragsziel zu erreichen.
4. Jeder Vertragspartner nennt dem jeweils anderen Vertragspartner einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist der von XiTrust benannte sachkundige Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen verhindert, die von XiTrust geschuldeten Leistungen zu erbringen, wird XiTrust unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Unabhängig davon ist XiTrust jederzeit berechtigt, den benannten sachkundigen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen sachkundigen Mitarbeiter zu ersetzen. In beiden Fällen wird XiTrust den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren.

Termin- und Leistungsänderungen

5. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich die vereinbarten Termine dem Zeitraum entsprechend verschieben können, in dem XiTrust bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Hierdurch entstehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegenüber XiTrust. Insbesondere ist eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ausgeschlossen. In jedem Fall informiert XiTrust den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine solche Verzögerung eintritt und benennt – soweit möglich – die sich daraus ergebenden neuen Termine. Ist eine derartige Angabe nicht möglich, werden sich die Vertragspartner auf eine für beide Seiten akzeptable Regelung einigen, um das Projekt so zeitnah wie möglich umzusetzen und neue Termine zu vereinbaren. Als nicht von XiTrust zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, großflächigem Ausfall von Transportmitteln, großflächigem Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“).
6. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges werden jedenfalls schriftlich aufgrund eines neuen Angebotes vereinbart. Dabei passen die Vertragspartner auch die Termine und die Vergütung entsprechend an. XiTrust erbringt Mehrleistungen zu den dann jeweils bei XiTrust üblichen Tages- bzw. Stundensätzen, die XiTrust dem Auftraggeber im Angebot mitgeteilt hat.

1/4



Vergütung, Eigentumsvorbehalt

7. Preiserhöhungen von den im Angebot bzw. im ausgehandelten Vertrag benannten, von Dritten zugekauften Produkten oder Rechten (z. B. Standardsoftware Dritter) werden dem Auftraggeber in der im Vertrag mitgeteilten Höhe in Rechnung gestellt.
8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Forderungen aufzurechnen, sofern der entsprechende Anspruch nicht von XiTrust schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge (zuzüglich Zinsen und Kosten) behält sich XiTrust das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor.

Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung

9. Sofern nicht anders vereinbart, geht erst mit der vollständigen Bezahlung der von XiTrust in Rechnung gestellten Forderung das einfache Nutzungsrecht an der entsprechenden Software auf den Kunden über.
10. Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind und/oder gem. § 1 Nr. GeschGehG als Geschäftsgeheimnis zu werten sind, gegenüber Dritten geheim halten und nachweisbar Vorkehrungen treffen, die sicherstellen, dass die als vertraulich gekennzeichneten Informationen des anderen Vertragspartners genauso wie eigene geheimzuhaltende Informationen geschützt sind. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung in oben bezeichneter Form bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
11. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass XiTrust ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, stimmt XiTrust mit dem Auftraggeber ab.

Abnahme, Gewährleistung, Haftung

12. Sobald XiTrust das vertraglich geschuldete Softwareprogramm wie vertraglich vereinbart angepasst hat, stellt sie es dem Auftraggeber in der vertraglich geschuldeten Form bereit. Das Softwareprogramm wird vom Auftraggeber unverzüglich nach seiner Bereitstellung getestet und abgenommen. Die Regelung unter Ziffer 13 bleibt unberührt. Stellt der Auftraggeber bei der Abnahme einen oder mehrere Mängel fest, wird XiTrust diesen oder diese innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur aufgrund eines erheblichen Mangels verweigern. Erheblich sind solche Mängel, welche die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich machen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Softwareprogramm vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Nutzung des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen.
13. Ein Mangel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung ist eine reproduzierbare Abweichung der Funktionsweise des Softwareprogramms von der vertraglich vereinbarten Funktionsweise, der bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorhanden ist, sofern dadurch die Benutzung des Softwareprogramms zum vertraglich vereinbarten Zweck beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge eines Mangels in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software



des Auftraggebers oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den Auftraggeber oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mangel.

14. Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach der Abnahme des Softwareprogramms auftreten und vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, wird XiTrust in angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von XiTrust. § 476 BGB ist ausgeschlossen. XiTrust erhält vom Auftraggeber alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Informationen, soweit der Auftraggeber darüber verfügt oder er sie ohne weiteres in Erfahrung bringen kann.
15. Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet XiTrust nur bis zur jeweiligen Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom Auftraggeber ohne Zustimmung von XiTrust geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen. Sie ist auch ausgeschlossen, wenn XiTrust der Änderung zwar zugestimmt hat, der Auftraggeber aber die entsprechenden Vorgaben von XiTrust dafür nicht nachweisbar beachtet hat.
16. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
17. XiTrust haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit XiTrust bezüglich der geschuldeten Software eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet XiTrust auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Software eintreten, haftet XiTrust allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst sein soll.
18. XiTrust haftet auch für solche Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). XiTrust haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet XiTrust nicht. Die in den Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
19. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung durch XiTrust ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von XiTrust.
20. Soweit die Vertragspartner Vertragsstrafen vereinbart haben, ist die fällige Vertragsstrafe auf einen bestehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen den Schaden verursachenden Handlung basiert, anzurechnen.
21. Als Softwareunternehmen kann XiTrust aufgrund ihrer Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der Beratungsleistungen nach diesem Vertrag als Verantwortliche im Sinne der DSGVO haften. Daher wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass XiTrust bei den Beratungsleistungen keinen Zugriff auf personenbezogene Daten hat.



Vertragsdauer, Kündigungsfrist, Rücktrittsrecht

22. Nach dem Vertrag erbringt XiTrust neben der Zurverfügungstellung der Software und Einräumung des Nutzungsrechtes an den Dienstleistungen im Zuge des Projektes, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem Auftraggeber vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung wird XiTrust noch nicht abgenommene Softwareprogramme zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig stellen. Der Auftragnehmer wird sie abnehmen und vergüten.
23. Im Übrigen sind beide Vertragspartner berechtigt, von einem auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden Vertragspartners an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber wegen einer Vertragsverletzung durch XiTrust jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von XiTrust beruht.